

Reglement über den Schutz und die Sicherung von Daten bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

vom 27. Februar 1992¹

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die elektronische Datenverarbeitung im Bereich der gesamten Verwaltung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall. Für den Bereich, den die KSD (Kanton und Stadt Schaffhausen Datenverarbeitung) für die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall bearbeitet, gilt das Reglement über den Schutz und die Sicherung von Daten bei der „KSD Kanton und Stadt Schaffhausen Datenverarbeitung“ (Datenschutzreglement) vom 22. April 1980².

2. Zweck

Das Reglement bezweckt, die rechtswidrige Speicherung und Verwendung von Daten zu verhindern, die gespeicherten Daten vor unbefugtem Zugriff und vor Missbräuchen zu schützen und gegen Zerstörung zu sichern.

3. Grundsatz

Daten dürfen nur erfasst und gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung nötig ist. Daten über die Privatsphäre wie Vereins- und Organisationszugehörigkeit, Werturteile, medizinische und strafrechtliche Daten sowie polizeiliche Erhebungsberichte dürfen nicht erfasst und gespeichert werden.

4. Verantwortung

Die Amtsstelle, die Daten speichern lässt, ist allein berechtigt, über diese zu verfügen. Die Zugriffsberechtigung wird für jede Datei, bei integrierten Dateien für jeden Teil-

bereich, festgelegt. Sie ist in technischer Hinsicht für den Bestand und die Verwendung der ihr anvertrauten Daten verantwortlich.

5. Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsstellen, die Zugang zu den gespeicherten Daten haben, sind vom Gemeinderat in schriftlicher Form auf die Geheimhaltungspflicht, ihren Fortbestand auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses und die strafrechtlichen Folgen eines Verstosses hinzuweisen. Sie haben unterschriftlich zu bestätigen, dass sie vom Inhalt der Mitteilung Kenntnis genommen haben. Soweit Selbständigerwerbende und Angestellte privater Firmen für spezielle Aufgaben beigezogen werden müssen, sind sie anzuhalten, sich unterschriftlich zur Beachtung aller massgebenden Vorschriften zu verpflichten.

6. Erfassung und Speicherung von Daten

Daten werden nur erfasst, gespeichert, mutiert und gelöscht, wenn es von der verfügungsberechtigten Amtsstelle ausdrücklich angeordnet wird.

7. Berichtigung von Daten

Die verfügungsberechtigte Amtsstelle hat dafür zu sorgen, dass fehlerhafte Daten berichtigt und unvollständige Daten ergänzt werden.

8. Weitergabe von Daten

¹Innerhalb der Gemeindeverwaltung können Daten mit Zustimmung der verfügungsberechtigten Amtsstelle weitergegeben werden, wenn sie vom Empfänger zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben benötigt werden. Das gleiche gilt auch für andere Gemeinden, Kantone und den Bund.

²Die Weitergabe von Daten an Dritte bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Bei unzulässiger Weitergabe von Daten steht das Beschwerderecht an die vorgesetzte Behörde offen.

9. Datenverzeichnis

¹Die Gemeinde führt ein Verzeichnis aller elektronisch gespeicherten Stammdaten. Das Datenverzeichnis enthält insbesondere Angaben über

- die Verfügungsberechtigung
- Art, Umfang und Herkunft der Daten
- Verwendungszwecke
- Art und Umfang der Daten, die andern Amtsstellen oder Dritten übergeben werden dürfen, unter Bezeichnung des Empfängers.

²Das Datenverzeichnis ist öffentlich und liegt bei der Gemeinderatskanzlei auf.

10. Einsichtnahme der Betroffenen

Jede betroffene Person kann bei der verfügungsberechtigten Amtsstelle einen Auszug über die zu seiner Person elektronisch gespeicherten Daten verlangen. Den Betroffenen steht das Recht zu, bei der verfügungsberechtigten Amtsstelle die Berichtigung falscher Daten und die Löschung von Daten beim Fehlen eines öffentlichen Interesses zu verlangen.

11. Datensicherung

¹Für die Daten sind im Rahmen der verfügbaren Kredite die dem Stand der Technik entsprechenden organisatorischen und administrativen Schutzmassnahmen zu treffen, insbesondere gegen

- Entwendung und Weitergabe an Unberechtigte
- Beschädigung, unbefugte Veränderung, Einwirkung Dritter und unberechtigte Löschung
- Schädliche Umwelteinflüsse

174.110 Schutz und Sicherung von Daten bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

- Verarbeitungs- und Bedienungsfehler und die Folgen von Systemausfällen.

²Die verfügungsberechtigten Stellen sind verpflichtet, in ihrem Bereich die nötigen Schutzvorkehrungen zu treffen.

12. Kontrolle

Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften.

13. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft³.

¹Beschluss des Einwohnerrats vom 27. Februar 1992

²SHR 174.101

³Vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Beschluss vom 31. März 1992